

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Vom Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes sind solche – vermutlich seltenen – Fälle nicht erfasst, in denen gegen einen hochgradig gefährlichen Betroffenen zwar noch keine Sicherungsverwahrung vollstreckt wurde, diese aber bereits in erster Instanz angeordnet und in der Revisionsinstanz ausschließlich deshalb mit einer vor dem 4. Mai 2011 ergangenen Entscheidung aufgehoben wurde, weil sich das Revisionsgericht dazu aufgrund des vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) konstatierten Rückwirkungsverbots veranlasst sah, bevor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) festgestellt hat, dass eine solche Sicherungsverwahrung unter sehr engen Voraussetzungen doch noch möglich gewesen wäre.

Für diese – auf einen engen Zeitraum beschränkte – Fallkonstellation soll im Wege einer Übergangsregelung der Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes eröffnet werden.

B. Lösung

Zur Erfassung der unter Abschnitt A umschriebenen Fallkonstellation wird im Wege einer Übergangsregelung der Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes geringfügig erweitert, indem dem Artikel 316e des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) ein entsprechender Absatz 4 angefügt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Für Unternehmen werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs kann bei den Vollzugsbehörden und den Gerichten ein derzeit nicht näher bezifferbarer Mehraufwand entstehen. Dieser dürfte sich angesichts der vermutlich seltenen Fälle in engen Grenzen halten und ist im Übrigen angesichts des zu schützenden Rechtsguts gerechtfertigt.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Einführungsgesetzes** **zum Strafgesetzbuch**

Dem Artikel 316e des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 1 des Therapieunterbringungsgesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) ist unter den dortigen sonstigen Voraussetzungen auch dann anzuwenden, wenn der Betroffene noch nicht in Sicherungsverwahrung untergebracht, gegen ihn aber bereits Sicherungsverwahrung im ersten Rechtszug angeordnet war und aufgrund einer vor dem 4. Mai 2011 ergangenen Revisionsentscheidung festgestellt wurde, dass die Sicherungsverwahrung ausschließlich deshalb nicht rechtskräftig angeordnet werden konnte, weil ein zu berücksichtigendes Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung dem entgegenstand, ohne dass es dabei auf den Grad der Gefährlichkeit des Betroffenen für die Allgemeinheit angekommen wäre.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 1 Absatz 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) kann die Therapieunterbringung nur gegen Betroffene angeordnet werden, die sich in Sicherungsverwahrung befinden oder befunden haben. Dies hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) aufgrund eines Vorlagebeschlusses nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ThUG (Divergenzvorlage) mit Beschluss vom 12. Juli 2012 (V ZB 106/12) bestätigt.

Diese Rechtslage kann in bestimmten, wenn auch wenigen Fallkonstellationen dazu führen, dass auch für solche hochgradig gefährliche Personen, bei denen nach den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) trotz Vorliegens eines „Vertrauensschuttfalls“ (vgl. Drucksache 17/9874, S. 31) die Anordnung der Sicherungsverwahrung an sich noch möglich gewesen wäre, weder eine solche Sicherungsverwahrung noch eine Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz in Betracht kommt.

Es geht hierbei um Fälle, in denen ein Antrag auf Anordnung einer solchen Sicherungsverwahrung vor dem 4. Mai 2011 ausschließlich deshalb abgelehnt wurde, weil das zuständige Revisionsgericht dies aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), namentlich aufgrund der am 10. Mai 2010 bestandskräftig gewordenen Entscheidung des EGMR vom 17. Dezember 2009 (Nummer 19359/04), wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot von Artikel 7 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) für zwingend ansah, unabhängig von sonstigen Kriterien wie insbesondere dem Grad der Gefährlichkeit des Täters (vgl. namentlich BGH, Beschluss vom 12. Mai 2010, 4 StR 577/09). Diese Konstellation konnte dadurch entstehen, dass bis zum o. g. Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 noch nicht abschließend geklärt war, ob die Vorgaben der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR den nationalen Gerichten von vorneherein jede rückwirkend verschärfende Rechtsanwendung im Recht der Sicherungsverwahrung ausschlossen oder dies – unter erhöhten Voraussetzungen – doch noch möglich war.

Für diese – vermutlich seltene – Fallkonstellation soll im Wege einer Übergangsregelung der Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes eröffnet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Erfassung der unter Abschnitt I umschriebenen Fallkonstellation wird im Wege einer Übergangsregelung der Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes geringfügig erweitert, indem in Artikel 316e EGStGB ein entsprechender Absatz 4 angefügt wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Der Kompetenztitel „Strafrecht“ umfasst hierbei die Regelung sämtlicher – sowohl Schuld ausgleichender als auch präventiver – Maßnahmen, die anlässlich oder auf Grund einer Straftat ergehen (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 17/3403, S. 19 f.).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere ist die geringfügige, zeitlich begrenzte Erweiterung des Anwendungsbereichs des Therapieunterbringungsgesetzes auch mit den Vorgaben der EMRK vereinbar, da die mit einer Therapieunterbringung verbundene Freiheitsentziehung ihre Rechtfertigung in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK findet und keine Strafe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 EMRK darstellt (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 17/3403, S. 20 f.).

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Ziel ist die geringfügige, mit der grundsätzlichen Zielrichtung des Therapieunterbringungsgesetzes in Einklang stehende Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

3. Erfüllungsaufwand

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Therapieunterbringungsgesetzes kann bei den Vollzugsbehörden und den Gerichten ein derzeit nicht näher bezifferbarer Mehraufwand entstehen. Dieser dürfte sich angesichts der vermutlich seltenen Fälle in engen Grenzen halten und ist im Übrigen angesichts des zu schützenden Rechtsguts gerechtfertigt.

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Durch Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs wird in Artikel 316e EGStGB ein neuer Absatz 4 angefügt, der eine Übergangsregelung enthält, durch die der Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes für die vorstehend unter Abschnitt A I umschriebene Fallkonstellation geringfügig erweitert werden soll.

Um zu gewährleisten, dass wirklich nur solche Fälle erfasst werden, in denen die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Rechtsmittelverfahren ausschließlich an einer ausnahmslosen Anwendung des konventionsrechtlichen Rückwirkungsverbots gescheitert ist, soll dabei auch verlangt werden, dass die Sicherungsverwahrung erstinstanzlich bereits angeordnet worden war.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

